



Das Urteil des EuGH zu facebook fanpages -

Auslegung, Übertragbarkeit, Konsequenzen für die Praxis

Lena Mitsdörffer

persönliche Referentin des LfDI BW



- I. Das Urteil
- II. Rechtslage unter der DS-GVO –
Begriff der gemeinsamen Verantwortung
- III. Facebook addendum –
Voraussetzungen des Art. 26 DS-GVO
- IV. Konsequenzen für die Praxis



Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018,
Rs. C-210/16

Hintergrund:

- Anordnung des ULD gegenüber einer Fanpage Betreiberin, die Fanpage zu deaktivieren
- Klage der Betreiberin
- Vorabentscheidungsersuchen des BVerwG zur Auslegung der RL 95/46/EG



I. Das Urteil

Sachverhalt, wie er vom EuGH festgestellt wurde:

- Funktion Facebook Insight:
Nicht abdingbarer Teil des Benutzungsverhältnisses
- Kostenfreie Zur-Verfügung-Stellung anonymisierter statistischer Daten über die Nutzer der Fanpage für die Fanpage Betreiber durch Facebook
- Einsammlung über von Facebook gesetzte Cookies
- Kein Hinweis über die Tatsache der Speicherung, die Funktionsweise der Cookies und die nachfolgende Datenverarbeitung – weder durch die Betreiberin noch durch Facebook



Entscheidende Frage (u.a.):

Wer ist für die Verarbeitung Verantwortlicher?

Art. 2 d der RL 95/46/EG:

Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet



Antwort des EuGH:

- Begriff des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist weit definiert: wirksamer und umfassender Schutz der Betroffenen
 - Können auch mehrere Stellen sein
 - In erster Linie die Facebook Inc., die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet
- > daneben auch die Betreiberin als gemeinsam Verantwortliche?



Antwort des EuGH:

-> Betreiberin als gemeinsam Verantwortliche?

(+): zwar nicht durch die bloße Nutzung eines sozialen Netzwerks, aber:

- Spezieller Vertrag zwischen Fanpage Betreiberin und facebook: Möglichkeit der Cookie-Setzung
- Einrichtung der Fanpage impliziert Parametrierung durch die Betreiberin entsprechend Zielpublikum und Zielen

-> insofern Beitrag zur Verarbeitung der persbez. Daten der Besucher der Fanpage, auch wenn selbst kein Zugang zu den persbez. Daten



Und nun?





II. Rechtslage unter der DS-GVO:

- Art. 4 Nr. 7 = Art. 2 d RL 95/46/EG: Verantwortlicher: wer allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet
 - Art. 26 Abs. 1: gemeinsam Verantwortliche, wenn gemeinsam Zwecke und Mittel festgelegt werden
- > es stellen sich also die gleichen Fragen
- > Auslegung der EuGH-Urteil notwendig



II. Begriff der gemeinsamen Verantwortung

Gemeinsame Verantwortung dann, wenn tatsächlich eine gemeinsame Entscheidung über die Datenverarbeitung gefällt wird und Einfluss auf die Datenverarbeitung genommen wird

- Bedeutet nicht, dass die Einflussnahme gleichwertig sein muss
- Bedeutet auch nicht, dass beide Verantwortliche zeitgleich ihre Entscheidung treffen/ zusammen ein System aufsetzen müssen



D.h.:

Gemeinsame Verantwortung

(-) bei reiner Nutzung einer Plattform ohne Mögl. der Auswahl

(+) für facebook fanpages aufgrund der vom EuGH
festgestellten Parametrierung

(+) auch für andere Fälle:

Bsp.: Einbindung eines Plugins oder eines Trackers auf der
eigenen Seite



D.h.:

**Grds. Betrieb der fanpages ohne Vereinbarung mit
facebook nach Art. 26 DS-GVO rechtswidrig**

= DSK Beschlüsse vom 6. Juni und 5. September 2018



Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen

Facebook stellt dir für deine Seite [Seiten-Insights](#) zur Verfügung. Bei Seiten-Insights handelt es sich um zusammengefasste Daten, durch die du Aufschluss darüber erlangen kannst, wie die Menschen mit deiner Seite interagieren. Um mehr über die dir in Verbindung mit deiner Seite zur Verfügung stehenden Seiten-Insights zu erfahren, nutze bitte den Insights-Tab auf deiner Seite.

Seiten-Insights können auf personenbezogenen Daten basieren, die im Zusammenhang mit einem Besuch oder einer Interaktion von Personen auf bzw. mit deiner Seite und ihren Inhalten erfasst wurden. Wenn du in der Europäischen Union/im Europäischen Wirtschaftsraum wohnst und sofern diese personenbezogenen Daten unter deinem Einfluss und deiner Kontrolle (bzw. dem-/derjenigen irgendeines Dritten, für den du die Seite erstellst oder verwaltest) im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, „DSGVO“) verarbeitet werden, („Insights-Daten“), erkennst du in deinem eigenen Namen (und als Vertreter für jedweden sonstigen Dritt-Verantwortlichen, für den du die Seite erstellst oder verwaltest, und in dessen Namen) an und stimmst zu, dass diese Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen („Seiten-Insights-Ergänzung“) gilt:

- Facebook Ireland Limited („Facebook Ireland“) und du seid gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung von Insights-Daten. Diese Seiten-Insights-Ergänzung legt die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Facebook Ireland und dir im Hinblick auf die Verarbeitung von Insights-Daten fest.
- Facebook Ireland stimmt zu, die primäre Verantwortung gemäß DSGVO für die Verarbeitung von Insights-Daten zu übernehmen und sämtliche Pflichten aus der DSGVO im Hinblick auf die Verarbeitung von Insights-Daten zu erfüllen (u. a. Artikel 12 und 13 DSGVO, Artikel 15 bis 22 DSGVO und Artikel 32 bis 34 DSGVO). Darüber hinaus wird Facebook Ireland das Wesentliche dieser Seiten-Insights-Ergänzung den betroffenen Personen zur Verfügung stellen.
- Du solltest sicherstellen, dass du eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Insights-Daten gemäß DSGVO hast, den Verantwortlichen für die Verarbeitung der Seite benennst und jedwede sonstigen geltenden rechtlichen Pflichten erfüllst.
- Du stimmst zu, dass nur Facebook Ireland Entscheidungen hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten treffen und umsetzen kann. Facebook Ireland entscheidet nach seinem alleinigen Ermessen, wie es seine Pflichten gemäß dieser Seiten-Insights-Ergänzung erfüllt. Du stimmst zu, dass Facebook Ireland in der EU die Hauptniederlassung für die Verarbeitung von Insights-Daten für sämtliche Verantwortliche ist. Außerdem erkennst du an, dass die irische Datenschutzkommission die federführende Aufsichtsbehörde für diese Verarbeitung ist.
- Facebook Ireland bleibt allein verantwortlich für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Seiten-Insights, die nicht unter diese Seiten-Insights-Ergänzung fallen. Diese Seiten-Insights-Ergänzung gewährt dir kein Recht, die Offenlegung von im Zusammenhang mit Facebook-Produkten verarbeiteten personenbezogenen Daten von Facebook-Nutzern zu verlangen, einschließlich für Seiten-Insights, welche wir dir bereitstellen.
- Wenn eine betroffene Person oder eine Aufsichtsbehörde gemäß DSGVO hinsichtlich der Verarbeitung von Insights-Daten und der von Facebook Ireland im Rahmen dieser Seiten-Insights-Ergänzung übernommenen Pflichten Kontakt mit dir aufnimmt (jeweils eine „Anfrage“), bist du verpflichtet, uns unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen sämtliche relevanten Informationen weiterzuleiten. Zu diesem Zweck kannst du [dieses Formular einreichen](#). Facebook Ireland wird Anfragen im Einklang mit den uns gemäß dieser Seiten-Insights-Ergänzung obliegenden Pflichten beantworten. Du stimmst zu, zeitnah sämtliche angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um mit uns an der Beantwortung jedweder derartigen Anfrage zusammenzuarbeiten. Du bist nicht berechtigt, im Namen von Facebook Ireland zu handeln oder zu antworten.
- Wenn du eine Seite für irgendeinen geschäftlichen oder gewerblichen Zweck nutzt bzw. auf sie zugreifst (u. a. wenn du eine Seite für ein Unternehmen verwaltest), stimmst du zu, dass jedweder Anspruch, Klagegegenstand oder Streitfall, den du uns gegenüber hast und der sich aus dieser Seiten-Insights-Ergänzung ergibt oder damit in Verbindung steht, ausschließlich von den Gerichten in Irland zu klären ist, dass du dich für das Prozessieren jedwedes derartigen Anspruchs unwiderruflich der Rechtsprechung der irischen Gerichte unterwirfst und dass diese Seiten-Insights-Ergänzung irischem Recht unterliegt.
- Möglicherweise müssen wir diese Seiten-Insights-Ergänzung von Zeit zu Zeit aktualisieren. Deshalb empfehlen wir dir, sie regelmäßig auf Aktualisierungen zu prüfen. Durch deinen weiteren Zugriff auf Seiten bzw. deren weitere Nutzung nach irdeneider Benachrichtigung über eine Aktualisierung dieser Seiten-Insights-Ergänzung stimmst du zu, an



III. facebook addendum

Wesentliche Inhalte:

- Gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung von Insights-Daten
- Primäre Verantwortung bei facebook
- Erfüllung sämtlicher Pflichten durch facebook – Artt. 12 u. 13 (Information), 15-22 (Rechte der Betroffenen), 32-34 (Sicherheit, Meldung von Datenpannen und Benachrichtigung)
- alleinige Entscheidung über Verarbeitung von insights-Daten und Erfüllung der Pflichten durch facebook
- Alleinige Verantwortlichkeit von facebook für Daten im Zshg. mit insights-Daten, die nicht unter das addendum fallen – kein Recht für Betreiber, die Offenlegung zu verlangen, selbst nicht von Daten für Seiten-Insights, welche ihm bereit gestellt werden



Und nun?





III. Vorauss. Art. 26 DS-GVO

- Art. 26 Abs. 1: Vereinbarung in transparenter Form, wer welche Verpflichtungen erfüllt, insbes. was die Rechte und Informationspflichten angeht
- Art. 26 Abs. 2: die Vereinbarung muss die tatsächliche Funktion und Beziehung der gemeinsamen Verantwortlichen widerspiegeln
- Art. 26 Abs. 3: die Betroffenen können ihre Rechte gegenüber jedem der Verantwortlichen geltend machen



D.h.:

-> erhebliches Risiko für den Fanpage Betreiber

er trägt die gemeinsame Verantwortung, muss die Rechte der Betroffenen wahren, aber

- unklar, was facebook überhaupt für Daten erhebt, welches also die Insights-Daten sind, die benutzt werden, um die anonymen Daten der Insight-Funktion zu aggregieren
- Addendum einseitig ausgestaltet – keine Offenlegungs- oder Einwirkungsmöglichkeiten (black box), Facebook Ireland als Hauptniederlassung und die irische Aufsichtsbehörde als die federführende, irische Gerichtsbarkeit und irisches Recht

Und: nimmt man eine gemeinsame Verantwortung ernst:

- Verantwortung für die gesamte Datenverarbeitung, die den insights-Daten zugrunde liegt oder von facebook im Hinblick auf die fanpage sonst vorgenommen wird - Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und nachweisen können
- Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung



IV. Konsequenzen für die Praxis

Als öffentliche Stellen in BW: Richtlinie des LfDI BW zur Nutzung von Sozialen Netzwerken*:

- klares Nutzungskonzept
- Folgenabschätzung
- Datenschutzerklärung/ Informationspflichten
- Alternativen: Informationen gleichwertig auf Homepage

* wird gerade überarbeitet



IV. Konsequenzen für die Praxis

Datenschutzerklärung/ Informationspflichten

- Hinweis auf Cookie-Setzung und Datenverarbeitung durch facebook
- Hinweis auf gemeinsame Verantwortung und addendum mit facebook
- Verweis auf Art. 26 Abs. 3: Rechte auch gegen fanpage-Betreiber

**Daneben: an fb wenden und um nähere Informationen/
Aufklärung bitten: Online-Portal**



IV. Konsequenzen für die Praxis

Fazit:

- Situation durch das addendum nicht gelöst
- Insofern wäre ein Abschalten der Seiten konsequent, ein Vorgehen gegen die Betreiber steht aus Sicht der LfDI BW aber zur Zeit nicht im Raum
- Aber: Richtlinie des LfDI beachten.
Nutzungskonzept machen und Informationspflichten erfüllen, soweit dies möglich ist



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Lena Mitsdörffer
Persönliche Referentin des Landesbeauftragten
E-Mail: mitsdoerffer@lfdi.bwl.de

<http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>
https://twitter.com/lfdi_bw